

Ordnung des Institutes für Chemie und Biologie des Meeres der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

(in neuer Fassung vom 26.06.1991)

§ 1

Das Institut für Chemie und Biologie des Meeres (ICBM) ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Institutes bestehen in
 - a) der interdisziplinären Erforschung chemischer, biologischer, physikalischer und geologischer Prozesse und ihrer Wechselwirkungen in heutigen und ehemaligen Meeren und Küstengebieten,
 - b) der Durchführung von Projekten der Meeres- und Umweltforschung sowie der marinen Technologieentwicklung,
 - c) der Mitwirkung bei der Erfüllung der Lehraufgaben (Grund- und Hauptstudium) der Fachbereiche und in Fort- und Weiterbildung, der Vermittlung der Forschungsergebnisse im Rahmen der Lehrangebote, insbesondere der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachbereiche,
 - d) der Vertretung seiner Fachgebiete innerhalb und außerhalb der Universität,
 - e) der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Institutsmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen.
- (2) Das Institut kann sich nach Maßgabe von § 73 Abs.3 NHG eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Den Mitgliedern und Angehörigen aller Fachbereiche ist die Nutzung der Einrichtungen des Institutes nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand zu gestatten, sofern die Nutzung mit den Aufgaben und dem Arbeitsplan des Institutes vereinbar ist.

§ 3

Verantwortung für die Zentrale Einrichtung Institut für Chemie und Biologie des Meeres

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung für das Institut bildet der Senat eine Ständige Zentrale Kommission. Sie besteht aus 4 Professoren/Professorinnen, 1 wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin und 1 Mitarbeiter/Mitarbeiterin im technischen und Verwaltungsdienst und 1 Student/Studentin.
- (2) Den Vorsitz der Ständigen Zentralen Kommission führt ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin mit beratender Stimme.
- (3) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Kommissionsmitglied der Ständigen Zentralen Kommission hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Institutsvorstandes teilzunehmen.
- (4) Der Direktor/die Direktorin des Institutes oder sein/ihr Stellvertreter/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ständigen Zentralen Kommission teil.
- (5) Die Ständige Zentrale Kommission schlägt in Abstimmung mit dem Vorstand des Institutes dem Senat den Haushaltsbedarf vor, der für den Aufgabenbereich des Institutes angemeldet werden soll.

§ 4

Zugehörigkeit und Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Institutes sind alle Personen auf Stellen, die dem Institut zugeordnet sind, ferner alle Personen, die einem Drittmittelprojekt, das im Institut betrieben wird, zugeordnet sind.
- (2) Im Rahmen der Aufgaben des Institutes nach § 2 Abs.1 und seiner Planungen können zur selbständigen Forschung berechnete Angehörige und Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg entsprechend ihrer Stellenwidmung oder ihres Arbeitsschwerpunktes weitere Angehörige oder Mitglieder des Institutes werden.
- (3) Über Anträge auf Zugehörigkeit und Mitgliedschaft zum Institut entscheidet der Institutsvorstand. Davon ist die haushaltsmäßige Zuordnung der Stellen nicht berührt.
- (4) Mitglieder und Angehörige anderer Forschungseinrichtungen können als Gäste dem Institut angehören und in ihm arbeiten. Gäste haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Mittel.

§ 5

Institutsvorstand

- (1) Die Leitung des Institutes obliegt einem aus drei Professoren/Professorinnen bestehenden Vorstand, der von den Professoren/Professorinnen des Institutes aus ihrem Kreise für zwei Jahre gewählt wird.
- (2) Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Institutes nach § 2.
- (3) Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses, der Aufgaben des Institutes und der zur Verfügung stehenden Mittel
 - a) über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen,
 - b) über die Verwendung der Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesen sind,
 - c) bei Stellen und Personalmitteln des Institutes über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst,
 - d) über Empfehlungen zum Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst, deren Stellen nicht dem Institut zugeteilt, zugeordnet oder zugewiesen sind.
- (4) Die übrigen Professoren/Professorinnen, zwei Vertreter/zwei Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie zwei Vertreter/Vertreterinnen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. An den Vorstandssitzungen können zwei von den beteiligten Fachschaften der Fachbereiche 6 bis 9 zu wählende Studenten/Studentinnen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Vorstand soll bei seinen Sitzungen die Hochschulöffentlichkeit zulassen.

§ 6

Direktor/Direktorin

- (1) Die dem Institut angehörnden Professoren/Professorinnen wählen ein Vorstandsmitglied zum Direktor/zur Direktorin des Institutes.
- (2) Der Direktor/die Direktorin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstandes, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er/Sie beruft den Vorstand ein und kündigt die Vorstandssitzungen im Institut rechtzeitig an.

- (3) Der Direktor/Die Direktorin vertritt das Institut nach außen und tätigt die laufenden Geschäfte. Der Direktor/die Direktorin ist Vorgesetzter/Vorgesetzte der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, deren Stellen dem Institut zugeteilt, zugeordnet oder zugewiesen sind.¹
- (4) Die Vertretung des Direktors/der Direktorin obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstandes sowie danach den Professoren/Professorinnen des Institutes in der Reihenfolge des Dienstaters.

§ 7

Institutsversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Direktors/der Direktorin kommen die im Institut tätigen Professoren, Hochschuldozenten und Mitarbeiter gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 4 bis 8 NHG mindestens einmal im Semester zur Beratung über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung zusammen. Diese Versammlung kann außerdem auf Antrag eines Drittels der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst einberufen werden.
- (2) Die Versammlung kann zu allen Angelegenheiten Empfehlungen beschließen, die die Mitglieder und Angehörigen des Institutes betreffen.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Institutsvorstandes bei der Forschungsplanung soll ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet werden. Ihm sollen 7 bis 8 Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, davon mindestens 2 ausländische, angehören.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Senat auf Vorschlag der Ständigen Zentralen Kommission und im Einvernehmen mit dem Vorstand des Institutes auf drei Jahre gewählt.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Diese/dieser beruft den Beirat in der Regel einmal im Jahr ein.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Institut in wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er bewertet die Forschungsleistungen und die Forschungsplanung des Institutes. Dazu soll er alle drei Jahre einen schriftlichen Bericht erstellen.

¹ Das Weisungsrecht verbleibt bei dem entsprechenden Fachbereich, soweit für ihn unselbständige Lehre und weiterer Service durchgeführt wird.